

---

65. Können der Patron und die Pfarngemeinden im Rechtswege angehalten werden, zum Bau früher nicht vorhandener Pfarrwirtschaftsgebäude beizutragen, ohne daß die Notwendigkeit derselben von den geistlichen Obern festgestellt ist?

IV. Civilsenat. Urth. v. 27. Mai 1881 i. S. des Fiskus u. Gen. (Bekl.) w. den Pfarrer Sch. (Al.) Rep. IV. 25/81.

- I. Landgericht König.  
 II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Auf die Klage des Pfarrers der katholischen Kirchengemeinde Osterwief und der Filialgemeinde Falkenhagen sind die genannten Gemeinden durch das appellationsrichterliche Erkenntnis für schuldig erklärt, anzuerkennen, daß sie ein Drittel der Baukosten zur Errichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude für 478 Morgen bisher verpachtetes Pfarrland beizutragen, auch die Leistung der Hand- und Spanndienste zu gewähren haben, und ebenso ist der Fiskus, als Patron, für schuldig erklärt, anzuerkennen, daß er zwei Drittel der gedachten Baukosten beizutragen habe.

Dies Erkenntnis ist auf die Revision der Beklagten abgeändert und Kläger mit der Klage abgewiesen.

#### Gründe:

„Die faktischen Grundlagen der Entscheidung bilden die mehrfach von den Behauptungen der Klage abweichenden Behauptungen der Replik. In derselben unterscheidet der Kläger die Frankenhagener und die Osterwieker Pfarrländerei:

1. Von der ersteren behauptet er wörtlich:

„Auf dem Frankenhagener Pfarrlande von 312 Morgen haben sich seit Menschengedenken keine Pfarrgebäude befunden; es hatten dasselbe zwei s. g. Pfarrbauern gepachtet und besaßen ihre eigenen Gebäude; dieselben waren aber keineswegs (dies hatten die Beklagten behauptet) Erbpächter, sondern Zeitpächter, weil mit ihnen zu verschiedenen Zeiten Pachtkontrakte geschlossen sind.“

Nach A.L.R. II. 11. §. 778 gebührt dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter und es ist auch nicht zu bezweifeln, daß die im XI. I Tit. 21 das. gegebenen Bestimmungen über die Obliegenheiten des Nießbrauchers in Ansehung der Gebäude durch die Bestimmungen des XI. II Tit. 11 für den Pfarrer sehr wesentlich modifiziert sind. Indessen aus den letzten Bestimmungen folgt nicht, daß in Fällen, wo der Pfarrer seit Menschengedenken die Pfarracker nur durch Verpachten genutzt hat, und zwar nur in der Weise, daß die Pächter für die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude Sorge trugen, wo also zur Ausübung des Nießbrauches keine Pfarrgebäude vorhanden waren, daß in solchen Fällen der Nießbrauch des Pfarrers

das Recht desselben enthalte, von den Pfarrbaupflichtigen die Erbauung von dergleichen Gebäuden zu beanspruchen. In solchem Falle ist vielmehr die Dotation der Pfarre eine beschränktere, nämlich beschränkt auf den Nießbrauch, wie er ohne die Gebäude ausgeübt werden kann. Daß ein solcher Nießbrauch an sich möglich ist, zeigt der vorliegende Fall, wo derselbe durch Überlassung an Pächter, welche für das Bedürfnis der Bewirtschaftung selbst sorgten, ausgeübt ist. Die Bestimmungen A. L. R. I. 21. §. 168 und II. 11. §§. 800 flg. ergeben, daß die Ausübung des Nießbrauches auch im Bezuge von Pachtgeldern bestehen kann, und es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß es, abgesehen von der Verpachtung, ebenso Ausübung des Nießbrauches ist, wenn der Nießbraucher das Grundstück nur in der Weise nutzt, daß er sich die nötigen Wirtschaftsgebäude selbst beschafft. Ist die Landdotation des Pfarrers in solcher Weise beschränkt, so ist die Hinzufügung ganz neuer, seit Menschengedenken nicht mit der Pfarre verbundener Gebäude eine Erweiterung der Dotation, welche nicht durch richterlichen Ausschpruch festgesetzt werden kann. Denn so wenig das Gesetz dem Pfarrer unmittelbar ein Recht auf Pfarrländereien überhaupt giebt (wie ein solches Recht z. B. dem Schullehrer durch §. 45 der preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unmittelbar gegeben ist), so wenig giebt es demselben ein Recht, die Ausstattung von Pfarrländerei mit Wirtschaftsgebäuden, welche früher nie bei denselben waren, zu veranlagen. . . .

Etwas anderes ist auch in den übrigen nur ziemlich beiläufigen Bemerkungen des Erkenntnisses des Obertribunals vom 11. November 1859 (Entsch. Bd. 43 S. 336 am Ende, S. 339 am Ende) nicht angenommen. Es ist vielmehr dort nur ausgesprochen, daß, wenn das Gesetz (im Falle die magdeburgische revidierte Kirchenordnung) die Errichtung von Predigerwitwenhäusern vorschreibe, man bezüglich der Frage: wem deren Errichtung obliege? nur auf die Vorschriften des A. L. R.'s über die Pfarrbaupflicht zurückgehen könne. Es sollen bei Verteilung der Baupflicht die nämlichen Grundsätze bei bereits vorhandenen und bei ganz neu errichteten Gebäuden angewendet werden, wenn die Verpflichtung zu bauen, an sich feststeht. . . .

2. Etwas anders liegt die Sache bei dem zur Dotation der Hauptgemeinde Osterwief gehörigen Lande. Von diesem Lande werden 50 Morgen vom Kläger selbst bewirtschaftet, der Rest von 166 Morgen

ist ebenfalls verpachtet. Hier behauptet der Kläger in der Replik, daß bis 1870 (richtiger bis 1860) alle für dieses Land notwendigen Gebäude vorhanden gewesen, und daß dieselben auch von den Pächtern, wenn der Pfarrer das Land nicht selbst bewirtschaftete, benutzt seien. Von diesen Gebäuden seien auf Anordnung der Regierung, als Patronatsbehörde, im Jahre 1860 die Scheune, dann ein Stall, endlich 1871 der zweite Stall wegen großer Schadhastigkeit abgebrochen. Die abgebrochenen und verkauften Gebäude seien aber nicht in demselben Umfange für das ganze Osterwieker Pfarrland von 216 Morgen, sondern nur für 50 Morgen wieder aufgebaut.

Die wirkliche Intention des Klägers geht hiernach bei diesem Lande dahin:

durch den in der Klage angetretenen Beweis darzuthun, daß die neu hergestellten Gebäude nicht, wie die früheren, zu der Bewirtschaftung dieses Theiles des Pfarrlandes ausreichen, daß vielmehr zur Benutzung dieses und der Frankenhagener Landdotation notwendig ist: die Errichtung der vier Gebäude, welche der Kläger in der Klage unter näherer Beschreibung des Umfanges, welchen die Gebäude haben müssen, einzeln aufführt.

Nun ist aber die Frage der Nothwendigkeit, und zwar nicht bloß des Umfanges der Nothwendigkeit, von Kirchen- und Pfarrbauten nach der Entscheidung des Obertribunals vom 20. Februar 1865 (Entsch. Bd. 54 S. 305), welcher sich auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 22. April 1880 in Sachen von der Schulenburg wider Gruenstier angeschlossen hat, dem Rechtswege entzogen. Das erkennt zwar auch der Kläger an; es widerspricht demselben aber sein Klageantrag, welcher auf Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der Baukosten der auch für das Osterwieker Land notwendigen Wirtschaftsgebäude geht. Dies kann gegenüber seinen Auslassungen in der Replik nur dahin verstanden werden, daß der Richter entscheiden solle, daß die in neuerer Zeit an Stelle der älteren Gebäude errichteten neuen Gebäude zur Erfüllung der Bestimmung der ersteren, nämlich das ganze Osterwieker Land zu bewirtschaften, nicht ausreichen; daß neben denselben auch für dieses Land noch Gebäude notwendig sind. Diese Frage ist aber nicht im Rechtswege, sondern sie war damals, als die neuen Gebäude gebaut wurden, von der Oberen- und der Aufsichtsbehörde zu entscheiden und ist (dadurch unterscheidet sich dieser Fall von dem

Falle: Entsch. des Obertribunals Bd. 66 S. 163) damals in einer der jetzigen Intention des Klägers entgegengesetzten Weise entschieden worden. Das Gericht kann jetzt nicht aussprechen, daß noch Gebäude notwendig sind, obwohl sie damals von den zuständigen Behörden nicht für nötig erachtet sind. Sollten aber diese Behörden die Errichtung jener Gebäude deshalb in ungenügender Weise angeordnet haben, weil die früheren Gebäude nur für die vom Pfarrer selbst benutzten 50 Morgen bestimmt waren, so würde die Sache hier wie bei der Frankenhagener Pfarrländerei liegen, es würde an jedem Anhalt dafür fehlen, daß zu den Wiedmutsstücken der Pfarre auch Gebäude für die übrigen 166 Morgen des Osterwieker Landes gehören.“ . . .